

STADT BURG

Der Bürgermeister



Stadt Burg - In der Alten Kaserne 2 - 39288 Burg

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

Fachbereich:	Stadtentwicklung und Bauen
Sachgebiet:	Stadtplanung-Städtebauförderung
Auskunft erteilt:	Herr Wagener
Telefon-Durchwahl:	(03921) 921 504
E-Mail:	svn-wagener@stadt-burg.de
Zimmer:	222

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)
Mein Zeichen
FB3/3.1.0

Datum
30. September 2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 7 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht/Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nimmt die Stadt Burg zum oben genannten Planungsdokument wie folgt Stellung:

Systematik der Stellungnahme

Diese Stellungnahme ist entsprechend der Abfolge der jeweiligen textlichen Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplanes aufgebaut.

I. Generelle Anregungen

- a) Die in der Planung verwendete Datenlage greift auf das Jahr 2009 und teilweise auch auf das Jahr 2007 zurück (Seite 12). Als Datengrundlage sollte grundsätzlich der 31.12.2014 verwendet werden. Diese Daten liegen beim Statistischen Landesamt vor.
- b) Der Regionale Entwicklungsplan ist ein verbindliches Planungsdokument, dessen Festlegungen im Rahmen der Bauleitplanung je nach Zielqualität der Aussagen zu beachten oder im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind. An Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplanes ist daher grundsätzlich die Anforderung des Nachweises einer Erforderlichkeit zu stellen. Eine Vielzahl von Grundsätzen und teilweise Zielen der Raumordnung wird diesem Rechtsanspruch nicht gerecht. Einige Grundsätze der Raumordnung (z.B. G 6, G 28 4. und 5. Satz, G 98, G 123, G 161) betreffen Sachverhalte, die bereits im Baugesetzbuch, im Bundesnaturschutzgesetz oder im Denkmalschutzgesetz geregelt sind.

...

Telefon: (03921) 921-0
Postbank Leipzig
Sparkasse Jerichower Land
Volksbank Jerichower Land eG

Telefax: (03921) 921-600
Konto-Nr.: 238 880 907 BLZ: 860 100 90
Konto-Nr.: 511 000 227 BLZ: 810 540 00
Konto-Nr.: 3 012 077 BLZ: 810 632 38

E-Mail: burg@stadt-burg.de
IBAN: DE32 8601 0090 0238 8809 07
IBAN: DE43 8105 4000 0511 0002 27
IBAN: DE14 8106 3238 0003 0120 77

Internet: www.stadt-burg.de
BIC: PBNKDEFF
BIC: NOLADE21JEL
BIC: GENODEF1BRG

Für Sachverhalte, die bereits gesetzlich geregelt sind, ist eine Erforderlichkeit der Festlegung im Regionalen Entwicklungsplan nicht gegeben.

- c) Weitere Ziele und Grundsätze enthalten Sachverhalte, auf die weder die Raumordnung noch die ihr anzupassende Bauleitplanung unmittelbar Einfluss haben (z.B. Grundsatz G 40, Ziel 99 2.Satz, Ziel 126). Einem Ziel oder Grundsatz für Sachverhalte, auf die die Regionalplanung ohnehin keinen Einfluss hat fehlt es ebenso an der Erforderlichkeit.

Weiterhin enthält der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Regelungen die Sachverhalte betreffen, für die ausschließlich die Bauleitplanung zuständig ist (z.B. das Kapitel Bodenschutz). Hier fehlt der Raumordnung die erforderliche Zuständigkeit für die verbindliche Regelung. Insofern ist auch für diese Festlegungen kein Erfordernis erkennbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Regionale Entwicklungsplan mit Regelungen, insbesondere durch Grundsätze auch in Vergleich zu den Regionalplänen „Altmark“ und „Harz“ erheblich "überfrachtet" ist. Vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer zügigen Verfahrensdurchführung sollte grundsätzlich geprüft werden, inwieweit eine Vielzahl von Grundsätzen entbehrlich ist, die eher in informellen Planungen, wie dem ILEK, ihren Platz haben.

- d) In einigen Zielen der Raumordnung werden verfahrensmäßige Vorgaben festgelegt. (z.B. Ziel Z 11, Z 82, Z 97, Z 99) Die Erarbeitung von Konzepten, die Verwendung von bestimmten Prognosen kann nicht Ziel der Raumordnung sein, da Ziele nur inhaltliche Festlegungen, nicht aber Festlegungen zum Verfahren enthalten dürfen. Runkel in Ernst-Zinkahn-Bielenberg Kommentar zum BauGB § 1 Rn 49 führt dazu aus: "Aussagen der Raumordnung im Sinne von Festlegungen in Raumordnungsplänen können nur dann Ziele der Raumordnung sein, wenn sie verbindliche Vorgaben enthalten. Dies erfordert zunächst, dass es sich um inhaltliche Vorgaben handelt. Verfahrensmäßige Vorgaben ... können kein Ziel der Raumordnung sein. Vorgabe bedeutet ferner, dass etwas festgelegt sein muss, dass gestaltbare Elemente betrifft." Hierzu ist anzuführen, dass die Erarbeitung von Konzepten keine inhaltliche, sondern eine verfahrensmäßige Vorgabe ist, der kein Zielcharakter zugemessen werden kann.

II. Anregungen zu einzelnen Zielen und Grundsätzen

1. G 7

Die ordnungspolitische Koordinierung in diesen, außerhalb des Oberzentrums weitgehend ländlichen Gebieten soll gestärkt werden. Dazu sind raumordnerische Verträge und städtebauliche Konzepte zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes erforderlich. Dies beinhaltet insbesondere Aspekte des Bodenschutzes und des Flächenkreislaufmanagements.

Städtebauliche Konzepte sind zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums primär nicht geeignet. Dies ist Aufgabe der Landschaftsplanung. Nur durch eine inhaltlich fundierte Landschaftsplanung können Freiräume gestaltet und ihnen Funktionen, wie Erholungsbereiche oder naturnahe Flächen, zugewiesen werden. Es sollte daher auf die Landschaftspläne und nicht auf städtebauliche Konzepte verwiesen werden. Weiterhin wird hierzu auf Punkt I d) der Stellungnahme verwiesen.

2. G 5

Neubauten sollen sich an örtliche Strukturen anpassen bzw. sich in diese harmonisch einfügen bezüglich des Baumaterials, der Farbe und der Kubatur.

Anregung der Stadt Burg: Entfall des Grundsatzes

Zu diesem Sachverhalt wird kein Regelungserfordernis im Regionalen Entwicklungsplan erkannt, da hierfür die Gemeinden zuständig sind.

Durch den Entfall der Möglichkeiten, örtliche Bauvorschriften außerhalb besonders geprägter Gebiete zu erlassen, können auch die Gemeinden diese Zielsetzungen hinsichtlich Baumaterial und Farbe nicht mehr umsetzen.

3. Z 11

In allen Städten und Gemeinden der Region Magdeburg, die keine zentralörtliche Funktion übernehmen, können für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Gewerbetreibenden (Eigenbedarf) Wohnbauflächen, Gewerbeflächen u.a. mit entsprechendem Nachweis ausgewiesen werden. Bei der Nachweisführung ist generell eine Flächenbilanz, die eine Analyse der unausgelasteten, unversiegelten und brachliegenden Flächen beinhaltet, erforderlich.

Bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen gilt:

Hinsichtlich des Bedarfes an Wohnbauflächen sind die natürliche Bevölkerungsentwicklung, die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung (auf Grundlage der amtlichen statistischen Bevölkerungsprognose), die Entwicklung der Haushaltsstruktur und der Grundstücksgrößen pro Wohneinheit zu analysieren. Ebenso sind Angaben über die Nachfrage nach Bauland erforderlich.

Bei den gewerblichen Bauflächen ist der Erweiterungs- bzw. Änderungsbedarf der ortsansässigen Gewerbetreibenden als Grundlage heran zu ziehen.

Anregung der Stadt Burg: Entfall der Bindung an eine amtliche, statistische Bevölkerungsprognose

Entfall des letzten Satzes, auch eine Neugründung von Gewerbebetrieben muss möglich sein, wenn in den Orten Arbeitsplatzdefizite bestehen, dieses gehört zur geordneten Eigenentwicklung

Begründung:

Zunächst ist festzustellen, dass eine "amtliche statistische Bevölkerungsprognose" nicht vorliegt, da Prognosen grundsätzlich keinen feststellenden Charakter haben, sondern auf Annahmen basieren, die zutreffen können oder nicht. Desweiteren handelt es sich um eine verfahrensmäßige Festlegung Diese ist als Ziel der Raumordnung nicht zulässig. (vergleiche hierzu I. d))

Derzeit liegt die 6. regionalisierte Bevölkerungsprognose als einzige von Landesstellen herausgegebene Prognose vor. Diese basiert aus Daten aus dem Jahr 2010. Die Abweichungen, die bis 2015 aufgetreten sind, sind in Bezug auf die Stadt Burg so erheblich, dass diese Prognose keine fachliche Eignung für die Bedarfsermittlung darstellt. Dies zeigt auch der Vergleich der tatsächlichen Einwohnerzahlen in den zurückliegenden Jahren bezogen auf die Ergebnisse der vorherigen Regionalisierten Bevölkerungsprognosen.

Der Rahmen der Eigenentwicklung muss den Gemeinden grundsätzlich ermöglichen, für die eigene Einwohnerschaft auch Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Dies gehört zu den durch die Raumordnung und Landesplanung nicht einschränkbaren Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung. Dies kann nicht allein durch die Erweiterung vorhandener Betriebe erfolgen. Neugründungen von Betrieben müssen möglich sein, wenn sie den örtlichen Rahmen nicht sprengen und sich am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung an Arbeitsplätzen orientieren. Den Gemeinden würde ansonsten jede Möglichkeit der Verbesserung der gewerblichen Steuereinnahmen genommen, die die Grundlage gemeindlicher Finanzplanung bilden. Die Stadt Burg schätzt ein, dass diese Festsetzung daher nicht zulässig ist.

4. Z 30

Schulstandorte sind am zentralörtlichen System auszurichten

Anregung der Stadt Burg: Formulierung als Grundsatz oder Hinzufügung des Grundsatzes G 35 zum Ziel Z 30, das dadurch nicht diesen Ausschließlichkeitsanspruch erhält.

Begründung:

In der Stadt Burg hat sich die Ortschaft Niegripp als Standort einer Grundschule etabliert. Dieser Standort muss, auch wenn er außerhalb des festgelegten zentralen Ortes der Stadt Burg liegt, erhalten bleiben. Eine strikte Zielbindung ist daher nicht sinnvoll. Sie ist auch nicht erforderlich, da die Schulentwicklungsplanung nicht der Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung unterworfen ist.

5. Z 82

Zur Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des Klimaschutzprogramms des Landes Sachsen-Anhalt sind die Kommunen gefordert, städtebauliche Konzepte für Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien in Anlehnung an LEP 2010; G 74, S.97 zu erarbeiten. Damit tragen sie zu einer geordneten und zielgerichteten Erschließung erneuerbarer Energien bei.

Anregung der Stadt Burg: Formulierung als Grundsatz

Begründung:

Die Erarbeitung von Konzepten stellt keine inhaltliche Vorgabe, sondern eine verfahrensmäßige Vorgabe dar, der kein Zielcharakter im Sinne des § 4 Abs.1 ROG zukommen kann. (vergleiche hierzu I. d))

Die Entscheidung über die Erarbeitung von städtebaulichen Konzepten fällt grundsätzlich in die gemeindliche Planungshoheit soweit diese Konzepte ausschließlich das Gemeindegebiet betreffen. Sie sind für die Gemeinden mit finanziellen Ausgaben verbunden, die in der Haushaltsplanung eingestellt werden. Eine Zielbindung ist daher nicht zulässig. Der Sachverhalt sollte als Grundsatz aufgenommen werden.

6. Z 87 - Z 89

Nutzung der Windenergie einschließlich des Konzeptes zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie

Anregung der Stadt Burg: Überarbeitung zur Anpassung der Kriterienkataloges an bestehende gesetzliche Regelungen

Begründung:

Allgemein ist festzustellen, dass die festgelegten Eignungsgebiete und Vorranggebiete nicht planerisch nachvollziehbar begründet wurden. Aufgrund fehlender Berücksichtigung von gesetzlichen Kriterien sowie von weiteren abwägungsrelevanten Sachverhalten ist die Konzeption zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie nicht rechtssicher und somit nicht hinreichend, um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu begründen.

Anpassung der Kriterienkataloges an bestehende gesetzliche Regelungen:

Gemäß § 8 Abs.1 Satz 2 des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Waldflächen im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind daher generell von einer Eignung für Windenergieanlagen auszunehmen. Dies stellt abweichend von der Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft ein hartes Tabukriterium dar.

Weiterhin wurde der Artenschutz von nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG nicht einbezogen. Windenergieanlagen haben erhebliche Auswirkungen, insbesondere auf Fledermauspopulationen und nach Gemeinschaftsrecht geschützte Vögel. Wesentliche Quartiere von Fledermäusen und zumindest des Schwarzstorches sind daher in die Untersuchung einzubeziehen. Sie schränken die Eignung von Windenergieanlagengebieten erheblich ein und stellen somit ein zu beachtendes Kriterium dar.

7. Z 90 Hinweise zum Eignungsgebiet Nr. 4 „Reesen-Grabow“

Anregung der Stadt Burg: räumliche Verkleinerung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen um die entsprechend vorhandene grundeigene Lagerstätte von Sanden

Begründung:

Die innerhalb der Gemarkung Reesen vorhandene grundeigene Lagerstätte von Sanden betrifft ein ortsgebundenes Vorkommen an Rohstoffen. Vor diesem Hintergrund sollte bei einer wie im hier vorliegenden Fall vorhandenen Überlagerung dem ortsgebundenen Vorkommen des Rohstoffs im Rahmen der Abwägung der Belange der Vorzug gegeben werden.

8. Z 97

Zur räumlichen Steuerung von nicht privilegierten Biomasseanlagen im Außenbereich ist ein gesamträumliches Konzept durch die Gemeinde zu erarbeiten, welches die günstigsten Standorte innerhalb des Gemeindegebietes definiert. Dabei sind auch bestehende und geplante Anlagen von angrenzenden Gemeinden zu beachten. ...

Anregung der Stadt Burg: Entfall der verfahrensmäßigen Formulierung der Verpflichtung zur Erarbeitung eines Konzeptes, Begrenzung auf die inhaltlichen Sachverhalte, in welchen Gebieten Biomasseanlagen unzulässig sind

...

Begründung:

Die Erarbeitung von Konzepten stellt keine inhaltliche Vorgabe, sondern eine verfahrensmäßige Vorgabe dar, der kein Zielcharakter im Sinne des § 4 Abs.1 ROG zukommen kann. (vergleiche hierzu I. d))

9. Z 99

Vor der Festlegung von Gebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ein gesamt-räumliches Konzept durch die Gemeinde zu arbeiten, in dem potentielle Flächen auf ihre Eignung und Konflikte mit anderen Raumfunktionen geprüft werden. Dabei ist nachzuweisen, inwiefern geeignete Dach- und Fassadenfläche, Haus- oder Lärmschutzwände genutzt werden können.

Anregung der Stadt Burg: Formulierung als Grundsatz
Entfall des Nachweises der Eignung von Dach- und Fassadenflächen und Hauswänden

Begründung:

Die Erarbeitung von Konzepten stellt keine inhaltliche Vorgabe, sondern eine verfahrensmäßige Vorgabe dar, der kein Zielcharakter im Sinne des § 4 Abs.1 ROG zukommen kann. (vergleiche hierzu I. d))

Für die Betrachtung von Dach- und Fassadenflächen sowie Hauswände ist kein städtebauliches Erfordernis erkennbar. Diese Anlagen weisen keinen bodenrechtlichen Bezug auf. Photovoltaikanlagen auf Dächern, an Fassaden und Hauswänden sind Nebenanlagen der Hauptnutzung, deren Inanspruchnahme kann nicht oder nur schwer gesteuert werden. Sie sind der Hauptnutzungsart untergeordnet und stehen in privatem Eigentum. Da sie nicht der bauleitplanerischen Steuerung unterworfen sind, hat die Gemeinde keinen Einfluss auf den Umfang ihrer Inanspruchnahme. Insofern ist kein städtebauliches Erfordernis für ihre Untersuchung gegeben.

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur

Vorranggebiete für den Hochwasserschutz

Die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz wurden den aktuellen Überschwemmungsgebieten angepasst. Hierzu sind seitens Stadt Burg keine Anregungen und Hinweise vorzutragen.

Bodenschutz

Grundsätzlich ist zu den Belangen des Bodenschutzes G 118 bis G 125 und Z 123 festzustellen, dass die Belange des Bodenschutzes zu den im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu berücksichtigenden Belangen gehört, für die eine Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden nicht erkennbar ist. Zumindest die Festlegung eines Zieles der Raumordnung Z 123 ist diesbezüglich als rechtswidrig einzustufen.

Anregung der Stadt Burg: Entfall der Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Bodenschutz bis auf die aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen Ziele, alternativ Umformulierung gemäß den nachfolgenden Punkten

...

10. G 121

Die Bauleitplanung und andere Fachplanungen sollen bei Planungen und Projekten Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden nicht in Anspruch nehmen.

Anregung der Stadt Burg: Umformulierung letzter Absatz
"...Biotopentwicklungsfunktion nur dann in Anspruch nehmen, wenn geeignete, in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden nicht zur Verfügung stehen."

Begründung:

Die Formulierung ist missverständlich und mit der Ausschlussfunktion nicht akzeptabel, da eine Eigenentwicklung der Ortsteile auch bei Vorhandensein besonders hochwertiger Böden möglich sein muss.

11. G 122

Bei Eingriffen durch Baumaßnahmen, bei denen Boden in Anspruch genommen wird, soll für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden und der Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden.

Anregung der Stadt Burg: Entfall des Grundsatzes

Begründung:

Für die Bauleitplanung findet im Land Sachsen-Anhalt die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004 Anwendung. Diese beinhaltet implizit auch die Berücksichtigung der Bodenfunktion. Eine ergänzende Bewertung ist nur bei Böden mit besonderer Bodenfunktion erforderlich. Die Wahl des für die Planung geeigneten Verfahrens obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Eine Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden für diesen Sachverhalt ist nicht erkennbar.

12. G 124

Nutzungsbündelungen sollen verstärkt auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatz-(Kompensations-)maßnahmen zur Anwendung kommen. Bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind produktionsintegrierte Kompensationen vorzusehen. Als Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Böden sollen geschädigte Böden saniert, aufgewertet oder entsiegelt werden.

Anregung der Stadt Burg: Klarstellung des 1.Satzes, was bedeuten „Nutzungsbündelungen“?
Formulierung der Sätze 2 und 3 als Konjunktiv

Begründung:

Die Sätze 2 und 3 sind formuliert wie Ziele der Raumordnung. Dies wird ihrem Charakter als Grundsatz nicht gerecht. Sie sollten wie folgt formuliert werden: "Bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten produktionsintegrierte Kompensationen vorgesehen werden. Als Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Böden sollten soweit möglich, geschädigte Böden saniert, aufgewertet oder entsiegelt werden."

13. Z 123

Bei Planungen und Maßnahmen, bei denen Boden in Anspruch genommen wird, ist vor der Neuversiegelung von Flächen zu prüfen, ob bereits versiegelte und / oder erschlossene Flächen genutzt werden können. In allen Städten und Gemeinden sind daher vor einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen prioritär bereits festgesetzte, jedoch unausgelastete Bauflächen in Anspruch zu nehmen.

Anregung der Stadt Burg: Formulierung als Grundsatz im Konjunktiv oder Entfall der Festsetzung

Begründung:

Zunächst ist auf die kommunale Zuständigkeit für den Bodenschutz zu verweisen. Einer Zielsetzung ermangelt es an der Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden für den Sachverhalt. Eine strikte Zielbindung ist nicht zielführend, da unausgelastete Baugrundstücke grundsätzlich auch für eine Bebauung eigentumsrechtlich zur Verfügung stehen müssen. Eine Blockade der Vermarktung durch unangemessene Grundstückspreise oder eine generelle Verweigerung der Veräußerung durch den Grundeigentümer darf nicht dazu führen, dass der Gemeinde andere Entwicklungsmöglichkeiten verschlossen werden. Die Zielfestsetzung ist daher nicht zu akzeptieren.

14. G 125

Bebauungspläne, die vor mehr als 10 Jahren Rechtskraft erlangten, nicht realisiert worden sind, sollen im Zuge von Neuaufstellungen aufgehoben werden.

Anregung der Stadt Burg: Entfall des Grundsatzes

Begründung:

Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen gehört gemäß § 1 Abs.3 BauGB zu den Kernkompetenzen der gemeindlichen Planungshoheit. Die Gemeinden entscheiden hierüber nach städtebaulichem Erfordernis und nicht nach Grundsätzen der Raumordnung.

Landwirtschaft

15. Z 126

Für die Errichtung der unmittelbar erforderlichen Bauten für die flächengebundene Landwirtschaft sind vorrangig vorhandene Infrastrukturen und vorhandene Verkehrswege zu nutzen.

Anregung der Stadt Burg: Entfall von Ziel Z 126 oder Festsetzung als Grundsatz

Begründung:

Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind gemäß § 35 Abs.1 BauGB im Außenbereich privilegiert und somit der Steuerung durch die Bauleitplanung und die Raumordnung entzogen. Das Ziel der Raumordnung entfaltet hierdurch keinerlei Bindungswirkung und ist nicht erforderlich.

Rohstoffsicherung**22. Z 136a bzw. Z 137a**

Der umfassenden Ausnutzung der Rohstoffreserven bestehender Tagebauaufschlüsse ist der Vorzug vor Neuaufschlüssen zu geben. Der Neuaufschluss von Tagebauen in den in Ziel 136 bzw. Ziel 137 festgelegten Vorranggebieten ist nur dann zulässig, wenn Lagerstätten der bestehenden Tagebaue in dem jeweiligen in Z 136 bzw. Ziel 137 (durch römische Nummerierung bezeichneten) Vorranggebiet umfassend abgebaut wurden und ein Abschluss des Abbaus in den folgenden 5 Jahren zu erwarten ist.

Begründung:

Der Neuaufschluss von Tagebauen ist mit erheblichen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft verbunden, die nur zu rechtfertigen sind, wenn die Lagerstätten bestehender Abbaugelände umfassend abgebaut wurden. Hierbei ist eine im wirtschaftlich zumutbaren Rahmen vollständige Ausnutzung der Lagerstätte erforderlich, um mit den bestehenden Rohstoffreserven verantwortlich umzugehen.

Tourismus**23. Z 153**

Als Standort für regional bedeutsame Freizeitanlagen sind festgelegt:

...

NEG Niegripper See

...

Anregung der Stadt Burg: Umstellung der Symbolauswahl in der Kartendarstellung des Regionalen Entwicklungsplanes von „in Planung“ auf „Bestand“

Begründung:

Die Gebiete, die am Niegripper See eine Funktion als regional bedeutsame Freizeitanlagen ausüben können, sind durch kommunale Bauleitplanung in ihrer Entwicklung gesichert worden. Eine räumliche Entwicklung ist damit festgelegt. Wesentliche Investitionen zur Erhöhung der Attraktivität des Angebotes und zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung sind auf dem Campingplatz am Niegripper See, der auf der Burg Seite gelegen ist, ausgeführt worden. Insofern bietet es sich an, die Symbolauswahl in der Kartendarstellung umzustellen

Militärische Nutzung**24. Z 163**

als Vorranggebiet für militärische Nutzung von regionaler Bedeutung ist festgelegt:

III Standortübungsplatz Burg Krähenberge

...

Anregung der Stadt Burg: Aktualisierung der räumlichen Abgrenzung des Standortübungsplatzes Burg Krähenberge

Im Rahmen der Vorbereitung von städtebaulichen Planungen sind Abstimmungen zur aktuellen Abgrenzung des Raumbedarfes des Standortübungsplatzes mit der Bundeswehrverwaltung geführt worden. In dieser Abstimmung ist eine aktualisierte Abgrenzung des Standortübungsplatzes an die Stadt Burg übergeben worden. Diese Abgrenzung soll in die entsprechenden Unterlagen übernommen und dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Noack

\\burg-4\dokument\fb3\stadtplanung\08_raumordnung und landesplanung\neuaufstellung rep regplangem md 2010\201606_1_entwurf\beschluss\20160929_bv214_2016_anlage 1_sn stadt burg.docx